

Arbeitsvertrag*

Zwischen Herrn/Frau Apotheker/in
Inhaber/in der -Apotheke
..... Straße
..... PLZ Ort

(nachstehend Apothekeninhaber/in** genannt)

und

Herrn/Frau
..... Straße
..... PLZ Ort

(nachstehend Mitarbeiter/in** genannt)

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

1. Beginn des Arbeitsverhältnisses

1.1 Der/Die Mitarbeiter/in wird mit Wirkung zum
als
in der -Apotheke
beschäftigt. Ihm/Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1.2 Eine ordentliche Kündigung vor Aufnahme der Beschäftigung ist ausgeschlossen.

1.3 Der/Die Apothekeninhaber/in ist befugt, den/die Mitarbeiter/in auch in einer anderen Apotheke des/der Apothekeninhabers/in zu beschäftigen.***

2. Probezeit

Die ersten**** Monate gelten als Probezeit. Während einer Probezeit von bis zu drei Monaten kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von einer Woche, im Übrigen mit einer Frist von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

3. Arbeitszeit

3.1 Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt – ausschließlich der Ruhepausen – Stunden pro Woche. Fallen in die Woche ein oder mehrere gesetzliche Feiertage, so verkürzt sich die wöchentliche Arbeitszeit um die an den Feiertagen ausfallenden Arbeitsstunden.

* Unter Verweisung auf den Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter (BRTV).

** Nichtzutreffendes streichen.

*** Für den Fall, dass eine oder mehrere Filialapotheken betrieben werden oder betrieben werden sollen. Andernfalls ist Ziff. 1.3 zu streichen.

**** Die Probezeit kann bis zu sechs Monate betragen.

3.2 Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Regelung der Pausen werden durch den/die Apothekeninhaber/in festgelegt. Diese Festlegungen begründen keine Konkretisierung, sondern können durch den/die Apothekeninhaber/in für die Zukunft jederzeit abgeändert werden.

oder*

Die wöchentliche Arbeitszeit ist nach folgendem Zeitplan zu erbringen:

	von	bis	von	bis
Montag
Dienstag
Mittwoch
Donnerstag
Freitag
Samstag

Die Parteien vereinbaren ein Jahresarbeitszeitkonto nach § 4 des Bundesrahmentarifvertrages für Apothekenmitarbeiter in der jeweils gültigen Fassung. Als Ausgleichszeitraum wird das Kalenderjahr festgelegt.**

4. Vergütung

4.1 Das monatliche Bruttogehalt richtet sich nach dem jeweils gültigen Gehaltstarifvertrag für Apothekenmitarbeiter, wie er von den Tarifparteien des Bundesrahmentarifvertrages für Apothekenmitarbeiter (BRTV) festgesetzt wird.

oder*

Das monatliche Bruttogehalt beträgt bei Beginn des Arbeitsverhältnisses€.

Das Bruttogehalt setzt sich derzeit zusammen aus dem Tarifgehalt des geltenden Gehaltstarifes für Apothekenmitarbeiter in Höhe von € und einem übertariflichen Anteil in Höhe von €.

Eine Verpflichtung zur Erhöhung des übertariflichen Gehalts entsprechend den Steigerungen des Gehaltstarifs besteht nicht. Auf die Erhöhung des Tarifgehalts kann die übertarifliche Leistung ganz oder teilweise angerechnet werden.***

4.2 Mit der übertariflichen Bruttomonatsvergütung sind die Notdienstbereitschaften gemäß § 6 Abs. 6 BRTV abgegolten.

5. Arbeitsverhinderung

Der/Die Mitarbeiter/in ist verpflichtet, jede Arbeitsverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer dem/der Apothekeninhaber/in oder dessen/deren Stellvertreter/in unverzüglich, gegebenenfalls telefonisch, anzuzeigen. Die Gründe der Verhinderung sind auf Verlangen des/der Apothekeninhabers/in oder dessen/deren Stellvertreters/in mitzuteilen.

Im Falle der Erkrankung ist der/die Mitarbeiter/in verpflichtet, spätestens am 4. Krankheitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Der/Die Apothekeninhaber/in ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

* Nichtzutreffendes streichen.

** Ggf. streichen.

*** Durch die Ableistung der Notdienste darf die tarifliche Vergütung (Bruttomonatsvergütung sowie eigentlich zu leistende Notdienstvergütung) nicht unterschritten werden.

6. Erholungsurlaub

- 6.1 Der/Die Mitarbeiter/in erhält kalenderjährlich einen Erholungsurlaub nach den jeweiligen tariflichen Bestimmungen (§ 11 BRTV). Derzeit beträgt der tarifliche Urlaubsanspruch 33 Werk-tage, nach 5-jähriger ununterbrochener Betriebszugehörigkeit 34 Werk-tage.
- 6.2 Der/Die Apothekeninhaber/in bestimmt den Zeitpunkt des Urlaubs unter angemessener Berück-sichtigung der betrieblichen Erfordernisse und – soweit möglich – der Wünsche des/der Mitar-beiters/in.

7. Verschwiegenheitspflicht

Der/Die Mitarbeiter/in ist verpflichtet, über alle vertraulichen betrieblichen Angelegenheiten und Vorgänge, die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, insbe-sondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Stillschweigen gegenüber jedermann zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.

Vorstehende Regelungen gelten auch für alle den persönlichen Lebensbereich von Kunden und Patienten sowie deren Angehörigen betreffende Umstände und Tatsachen wie Namen, persön-liche Daten, Krankheiten, Behandlungen usw.

8. Nebentätigkeit

Der/Die Mitarbeiter/in verpflichtet sich, jede bei Abschluss dieses Vertrages bereits ausgeübte oder später beabsichtigte entgeltliche Nebentätigkeit dem/der Apothekeninhaber/in unverzüg-lich und unaufgefordert bekanntzugeben. Der/Die Apothekeninhaber/in ist berechtigt, dem/der Mitarbeiter/in die Nebentätigkeit zu untersagen, soweit diese für eine Konkurrenzapothe-ke ausgeübt wird, zu einem Verstoß gegen Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes führt oder in sonstiger Weise die Erfüllung der Pflichten des/der Mitarbeiters/in aus dem Arbeitsverhältnis wesentlich beeinträchtigt.

9. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- 9.1 Nach der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist gemäß § 19 BRTV beiderseits einen Monat zum Ende des Kalendermonats. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 622 Abs. 2 BGB. Die Kündi-gung hat schriftlich zu erfolgen.
- 9.2 Jede gesetzliche Verlängerung der Kündigungsfrist zugunsten des/der Mitarbeiters/in gilt auch zugunsten des/der Apothekeninhabers/in.
- 9.3 Im Übrigen endet das Arbeitsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, in dem Zeit-punkt, in dem der/die Mitarbeiter/in Anspruch auf die Regelaltersrente hat.

10. Besondere Vereinbarungen

11. Ergänzende Regelungen

Für das Arbeitsverhältnis gilt ergänzend der Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter (BRTV) in seiner jeweils gültigen Fassung, weil und solange der/die Apothekeninhaber/in tarifgebunden ist. Endet oder entfällt die Tarifbindung des/der Apothekeninhabers/in, gilt der BRTV mit dem Inhalt, den er bei Ende dieser Tarifbindung hatte. Der/Die Mitarbeiter/in hat keinen Anspruch auf Weitergabe zukünftiger Tarifentwicklungen.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages bedürfen der Schriftform, soweit sie nicht tariflich bedingt sind oder auf einer ausdrücklichen, mündlichen oder individuell ausgehandelten Abrede beruhen. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bei Leistungen, die der Arbeitgeber einseitig ohne besondere Absprache mit dem Arbeitnehmer erbringt. Dies bedeutet, dass keine Ansprüche aufgrund betrieblicher Übung entstehen können.

12.2 Die etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Regelungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt.

....., den....., den.....

.....
Mitarbeiter/in

.....
Apothekeninhaber/in